Gemeinde: **NEUCHING, Lkr. Erding**

Bebauungsplan: **2. Änderung des Bebauungsplans Oberneuching-Nordost (Flst.Nr. 568 / Südteil)**

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
Az.: 610-41/2-8b Bearb.: Rae / Go

Plandatum: 13.09.1989
30.03.1990

Die Gemeinde Neuching
erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art.91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g .

Mit diesem Plan wird der Bebauungsplan "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986 (genehmigt mit Bescheid des Landratsamts Erding Nr. 42/610-4/2 vom 27.10.1986, rechtsverbindlich seit 07.11.1986) geändert.

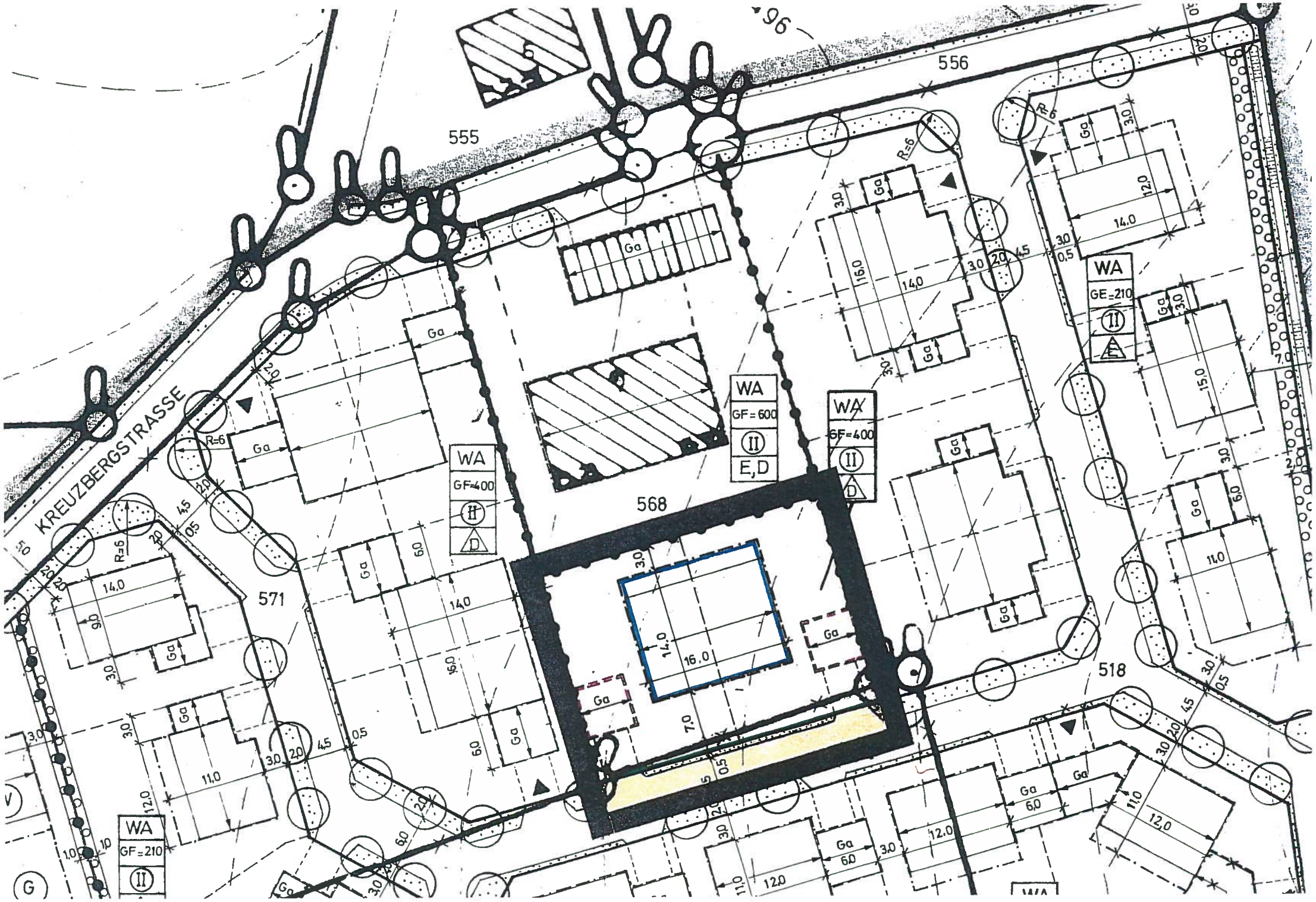
KREUZBERGSTRASSE
555
556
568
571
518
WA
GF=400
II
D
WA
GF=600
II
E,D
WA
GF=400
II
D
WA
GE=210
II
E
WA
GF=210
II
Ga
R=6

A) FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die nebenstehende Planzeichnung; im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986 mit folgenden Ergänzungen unverändert fort:

1. Die höchstzulässige Grundfläche wird auf 200 m² (zweihundert Quadratmeter) festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die höchstzulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen bis zu 60 % (sechzig vom Hundert) überschritten werden.

2. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

3. Die Festsetzung der höchstzulässigen Grund- und Geschoßfläche bezieht sich auf das festgesetzte Doppelhaus; bei der Grundstücksteilung ist pro Doppelhaushälfte nur der dem Bauraum-Anteil entsprechende Anteil an der höchstzulässigen Grund- und Geschoßfläche zulässig.

B) HINWEISE ÜBER FORTGELTENDE FESTSETZUNGEN

(Auszug aus den Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986):

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
WA	Allgemeines Wohngebiet
GF = 400	Höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern
II	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
	Baugrenze
D	Zulässig sind nur Doppelhäuser
	Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Ga	Fläche für Garage
	Straßenbegrenzungslinie
	Befestigte Verkehrsfläche
	Straßenbegleitgrün
7,0	Längenmaß in Metern
	Aufzuhebende Grundstücksgrenze

C) KARTENGRUNDLAGE

Planzeichnung des Bebauungsplans "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986 mit Darstellung der 1. Änderung i.d.F. vom 30.06.1988.

PLANFERTIGER:

München, den 22. Juni 1990

.....

Planungsverband
Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
8000 München 2, Uhlandstraße 5

GEMEINDE NEUCHING:

Oberneuching, den 22.06.90

Brunhier!
1. Bürgermeister

.....

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat/Gemeinderat Neubiberg am 04.07.89 gefaßt und am 21.07.89 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Oberhaching, den 21.06.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zur Änderung des Bebauungsplan-Vorentwurfs in der Fassung vom 13.09.89 hat in der Zeit vom 09.1989 bis 20.10.89 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Oberhaching, den 21.06.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplan-Vorentwurfs in der Fassung vom 13.09.89 hat in der Zeit vom 05.02.90 bis 23.02.90 stattgefunden (§ 4 BauGB).

Oberhaching, den 21.06.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

4. Die öffentliche Auslegung der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 30.03.90 hat in der Zeit vom 30.04.90 bis 31.05.90 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Oberhaching, den 21.06.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

5. Der Satzungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.90 wurde vom Stadtrat/Gemeinderat Neubiberg am 19.06.90 gefaßt (§ 10 BauGB).

Oberhaching, den 21.06.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

6. Das Anzeigeverfahren zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.03.90 wurde mit Schreiben der Stadt/Gemeinde Neubiberg vom 29.06.90 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 30.07.90 Az. 4-4/610-4/2 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Oberhaching, den 23.08.90
Brunhiedl
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans erfolgte am 31.8.90; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.3.90 in Kraft (§ 12 BauGB).

Oberneuching, den 3. SEP. 1990
1. Bürgermeister
(1. Bürgermeister)

(Siegel)